

Schachverband Rheinland e. V.

Bildung und Betrieb von Spielgemeinschaften im Bereich des SVR

Stand: Oktober 1993

- 1) Spielgemeinschaften (SG) sind im Spielbetrieb des Schachverbandes Rheinland (SVR) grundsätzlich zulässig; sie dürfen ausschließlich von Vereinen gebildet werden, deren Bezirke Mitglied im SVR sind.
- 2) SG sind dem Vorstand SVR anzuzeigen und bedürfen dessen Zustimmung; die Zustimmung kann mit Auflagen verknüpft werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen, schwebende Proteste, Auf- und Abstieg, mißbräuchliche Nutzung der Möglichkeit der SG kann die Zustimmung auch verweigert werden.
Die Anzeige beim Vorstand muß bis zum 15. Juni eines Jahres für das folgende Spieljahr erfolgt sein; ansonsten gilt der Antrag erst für das folgende Spieljahr.
Die Auflösung (Beendigung) der SG ist ebenfalls zum o. a. Termin dem Vorstand SVR anzuzeigen.
- 3) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung ist eine Erklärung abzugeben, welche von allen Vorständen der die SG bildenden Vereinen zu unterzeichnen ist und folgende Punkte enthalten muß:
 - genaue Bezeichnung der SG
 - Sitz der SG
 - verantwortlicher Ansprechpartner der SG
 - Einigung über die Klassenzuteilung der SG zu Beginn und bei evtl. Auflösung der SG
 - vorgesehene Dauer der SGDie Zustimmung des Vorstandes des SVR ist von der Vorlage der Vereinbarung abhängig. Nach erfolgter Zustimmung sind die Pässe der Spieler der SG auf die SG umzuschreiben.
- 4) Die Vereine, welche die SG bilden, haften gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem SVR.
- 5) Falls vorstehend nichts anderes ausgesagt, tritt die SG in alle Rechte und Pflichten der sie bildenden Vereine ein. Dies gilt insbesondere für alle finanziellen Verpflichtungen.
- 6) Im Falle eines Aufstiegs einer SG aus den Bezirken in den Bereich des SVR gelten ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen.
- 7) Eine SG ist mindestens auf die Dauer von drei Jahren zu gründen.